SECO

Erläuterungen

Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge

Inhaltsverzeichnis

1	Ubersicht	3
2	Ausgangslage	4
2.1	Handlungsbedarf und Ziele	4
2.2	Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung	4
2.3	Massnahmen im Bereich Arbeitsmarktpolitik	4
2.4	Massnahmen im Bereich Sozialversicherungen	5
2.5	Erledigung parlamentarischer Vorstösse	5
2.6	Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates	5
3	Erläuterung zu den einzelnen Artikeln	5
3.1	Änderung der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV	6
3.2	Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 AVIV	6
3.3	Inkraftsetzung und Gültigkeitsdauer	7
3.4	Umsetzung	7
4	Auswirkungen	7
4.1	Auswirkung auf die Sozialversicherungen	7
4.2	Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung	7
4.3	Auswirkungen auf die Wirtschaft	8
4.4	Finanzielle Auswirkungen	8
4.5	Andere Auswirkungen	8
5	Rechtliche Aspekte	8
5.1	Verfassungsmässigkeit	8
5.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	9

1 Übersicht

Die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge beinhaltet Erleichterungen zu Gunsten von Unternehmen, welche von der Bekämpfung des COVID-19 negativ betroffen sind. Die darin vorgesehenen Anpassungen zweier Verordnungen des Bundesrates¹ basieren nicht auf Notrecht, sondern auf geltenden einschlägigen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sowie weiterer Rechtserlasse des Bundes. Die Verordnung wurde im Zusammenhang mit der Corona-Krise in einem notverordnungsähnlichen Verfahren erlassen.

Die Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erlässt Arbeitgebern und Selbstständigen, die sich in finanzieller Bedrängnis befinden und für die Zahlung der Beiträge an die Sozialversicherungen AHV/IV/EO/ALV einen Zahlungsaufschub erhalten, die vorgesehenen Verzugszinsen.

Die Änderungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung erleichtern und fördern die Nutzung von Kurzarbeitsentschädigung durch betroffene Unternehmen.

Der Bundesrat prüft die Lage laufend und kann die Verordnung ganz oder teilweise wieder aufheben, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.

601-01.2-00001 \ COO.2101.104.2.3066134

¹ Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV und Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 AVIV.

2 Ausgangslage

Der Ausbruch des neuartigen Coronavirus (COVID-19) stellt aufgrund seiner Grösse und seiner Dynamik eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit der Schweiz dar. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beurteilt die Situation als schwerwiegend und charakterisiert die weltweite Verbreitung des COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie.

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101) angeordnet. Am 13. März 2020 hat der Bundesrat die angeordneten Massnahmen verstärkt und ausgeweitet. Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Art. 7 EpG eingestuft.

Die vom Bundesrat ausgesprochenen Massnahmen sowie die weltweite Reaktion von Ländern und Unternehmen auf die Verbreitung von COVID-19 haben gesellschaftliche Auswirkungen und tiefgehende wirtschaftliche Einschränkungen zur Folge. Die Effekte auf dem Arbeitsmarkt gehen in ihrer Intensität voraussichtlich über jene von üblichen konjunkturellen Schwankungen hinaus.

2.1 Handlungsbedarf und Ziele

Zur Abfederung der Folgen der Bekämpfung von COVID-19 hat der Bundesrat mehrmals Begleitmassnahmen beschlossen. Ziel der wirtschaftlichen Begleitmassnahmen ist, die wirtschaftlichen Folgen der vom Bundesrat ausgesprochenen Verbote und Anordnungen für die betroffenen Unternehmen, Personen und Organisationen abzuschwächen und die Betroffenen möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch zu unterstützen. Der Bundesrat hat schrittweise auf die sich entwickelnde wirtschaftliche Lage reagiert und die Begleitmassnahmen bedarfsorientiert angepasst und ausgebaut.

Im Arbeitsmarkt verfügt die Arbeitslosenversicherung (ALV) mit der Kurzarbeits- und der Arbeitslosenentschädigung (KAE, ALE) über eingespielte und starke Instrumente zur raschen Stabilisierung von Einkommen. Diese Instrumente haben sich bei rapiden Einbrüchen wie bspw. während der Finanzkrise 2009 bewährt. Sie nehmen bei der Begrenzung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 ebenfalls eine zentrale Rolle ein.

Mit der Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 wurden bedeutende Einschränkungen verschiedener wirtschaftlicher Tätigkeiten angeordnet, die unmittelbar grosse Leistungsansprüche bei der ALV auslösen. Die Voranmeldungen für KAE haben seit Mitte März 2020 sprunghaft zugenommen. Gleichzeitig steigt seit dem 15. März 2020 die Zahl der Arbeitslosen und der Stellensuchenden täglich deutlich an. Damit die ALV angesichts der starken Zunahme an Gesuchen für KAE und arbeitsloser Personen ihre Ressourcen fokussieren kann, ist sie soweit möglich von derzeit weniger relevanten Aufgaben zu entlasten. Damit kann die ALV weiterhin ihre wichtige Stabilisierungsaufgabe wahrnehmen.

Auch die Wirtschaft ist in dieser ausserordentlichen Situation stark gefordert. Die Massnahmen im Rahmen der COVID-19-Verordnungen tragen dem Rechnung und sollten mit wenig administrativem Aufwand umgesetzt werden, um betroffene Arbeitgeber soweit wie möglich zu entlasten. Dies gilt auch für die Entlastungsmassnahmen in Bezug auf die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge.

2.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Aufgrund der Dringlichkeit wurden keine weiteren Alternativen geprüft.

2.3 Massnahmen im Bereich Arbeitsmarktpolitik

Aufgrund des raschen und massiven Anstiegs der Anträge auf KAE und der Anmeldungen von Arbeitslosen hat die ALV bzw. das SECO rasch Massnahmen zur administrativen Entlastung

der kantonalen Vollzugsstellen getroffen. Wo dies möglich war, hat das SECO auf Weisungsstufe prozessuale und inhaltliche Vereinfachungen realisiert.

Die Mehrzahl der vorgesehenen Anpassungen mussten aber auf Gesetzesstufe erfolgen, welche durch folgende (notrechtlichen) Verordnungen umgesetzt wurden:

- Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge vom 20. März 2020²
- Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) vom 20. März 2020 (ergänzt 25. März 2020 und 8. April 2020)³
- Verordnung über Massnahmen im Bereich der Stellenmeldepflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Stellenmeldepflicht) vom 25. März 2020⁴

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die COVID-19 Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

2.4 Massnahmen im Bereich Sozialversicherungen

Die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge vom 20. März 2020 sieht Entlastungsmassnahmen im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge vor.

2.5 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der Verordnung werden keine parlamentarischen Vorstösse zur Abschreibung beantragt.

2.6 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020⁵ zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im aktuell noch nicht verabschiedeten Bundesbeschluss⁶ über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt, da es sich um Massnahmen handelt, mit denen der Bundesrat auf eine unvorhergesehene Notsituation reagiert. Die Massnahmen entsprechen jedoch den politischen Leitlinien der Legislaturplanung, den Wohlstand der Schweiz nachhaltig zu sichern.

3 Erläuterung zu den einzelnen Artikeln

Aufgrund der besonderen Notlage werden mit der vorliegenden Verordnung einzelne Bestimmungen der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) aufgehoben, um die Nutzung von KAE durch die Unternehmen zu fördern. Ferner wird in der Verordnung eine Bestimmung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) eingefügt für den vorübergehenden Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen auf ausstehende Zahlungen von Beiträgen an die Sozialversicherungen AHV/IV/EO/ALV.

² SR **831.101**

³ SR **837.033**

⁴ SR **823.115**

⁵ BBI 2020 1777

⁶ BBI 2020 1907

3.1 Änderung der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV⁷

Art. 41^{bis} Abs. 1^{bis} AHVV – Aufhebung von Verzugszinsen bei Zahlungsaufschub der Sozialversicherungsbeiträge

Die AHV-Ausgleichskassen können den Arbeitgebern und Selbstständigen, die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie in finanzieller Bedrängnis befinden, für die Zahlung der Beiträge an die Sozialversicherungen AHV/IV/EO/ALV einen Zahlungsaufschub gewähren (Art. 34b AHVV). Voraussetzung ist, dass die Ausgleichskasse davon ausgehen kann, der Beitragspflichtige sei willig und in der Lage, die vereinbarten Ratenzahlungen tatsächlich zu leisten. Zahlungsaufschübe sind mit Verzugszinsen verbunden. Der Zinssatz beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 42 Abs. 2 AHVV). Die AHV/IV/EO/ALV beruhen auf dem Umlageverfahren und sind deshalb für die Finanzierung der laufenden Leistungen darauf angewiesen, dass die geschuldeten Beiträge unverzüglich bezahlt werden. Die Verzugszinsen von 5 Prozent bieten Gewähr für einen raschen Beitragsbezug und sind deshalb zentral für die Finanzierung der Sozialwerke. Angesichts der aktuellen Lage ist es aber vertretbar, vorübergehend auf die Erhebung von Verzugszinsen zu verzichten, um die betroffenen Unternehmen zu entlasten. Die Ausnahmeregelung bewirkt, dass der Zinsenlauf ab dem Zahlungsaufschub bis zur Tilgung der Beitragsschuld, längstens aber bis zum 23. September 2020, unterbrochen wird.

3.2 Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 AVIV⁸

Art. 46 Abs. 4 und 5 AVIV – Nichtberücksichtigung zusätzlicher Arbeitsstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE

Beantragt ein Arbeitgeber für seinen Betrieb oder einzelne Abteilungen KAE, werden die vorgängig geleisteten Mehrstunden der betroffenen Arbeitnehmenden vom Arbeitsausfall abgezogen. Dies kommt einem vorgängigen Abbau von Überstunden gleich. Nicht als Mehrstunden gelten Zeitsaldi bis zu 20 Arbeitsstunden. Gemäss den Bestimmungen des AVIV zieht die ALV die in den sechs Monaten vor der Einführung der KAE geleisteten Mehrstunden der einzelnen Arbeitnehmenden ab, wenn zum Zeitpunkt der KAE-Einführung für den Betrieb oder die Betriebsabteilung noch keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE läuft (Art. 46 Abs. 4 AVIV). Läuft hingegen bereits eine Rahmenfrist, werden die Mehrstunden bis zum Zeitpunkt eines erneuten Arbeitsausfalles, jedoch längstens aus den letzten zwölf Monaten abgezogen (Art. 46 Abs. 5 AVIV).

In Anbetracht der gegenwärtigen Situation werden diese Bestimmungen vorübergehend aufgehoben. Die ALV zieht die von den Arbeitnehmenden eines Betriebs vor der Kurzarbeit geleisteten Überstunden nicht mehr ab. Somit wird der gesamte Arbeitsausfall berücksichtigt. Diese Massnahme erhöht die Attraktivität von KAE für die Betriebe und entlastet sie finanziell wie administrativ. Sie erleichtert auch den Vollzug und damit die kantonalen Vollzugsstellen, womit zu einer rascheren Entscheidfindung über Anträge auf KAE beigetragen wird.

Art. 50 Abs. 2 AVIV - Aufhebung der Karenzzeit

Grundsätzlich beteiligt sich der Arbeitgeber mit einem «Selbstbehalt» an den durch die Einführung von Kurzarbeit entstehenden Kosten (Art. 32 Abs. 2 und 37 Bst. b AVIG). Während jedem Bezugsmonat (Abrechnungsperiode) von Kurzarbeit hat er während der sogenannten Karenzzeit die Lohnkosten für den Arbeitsausfall zu übernehmen. Erst nach dieser Wartezeit richtet die ALV KAE aus. Gemäss Artikel 32 Absatz 2 AVIG muss der Bundesrat für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit festlegen. Die Karenzzeit darf höchstens drei Tage betragen. Vor dem Ausbruch von COVID-19 und den getroffenen behördlichen Massnahmen lag sie gemäss Artikel 50 Absatz 2 AVIV bei einem Tag.

⁷ SR 831.101

⁸ SR **837.02**

Eine vom Bundesrat in die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung aufgenommene Bestimmung (Art. 3) besagt, dass von den Artikeln 32 Absatz 2 und 37 Buchstabe b AVIG abgewichen wird. Aufgrund dieser neuen Bestimmung wird vom Arbeitsausfall der Unternehmen keine Karenzzeit mehr abgezogen, bevor sie KAE erhalten. Da es keine Karenzzeit mehr gibt, wird Artikel 50 Absatz 2 AVIV aufgehoben. So müssen die Betriebe, die Kurzarbeit einsetzen oder einsetzen wollen, die Kosten für die Karenzzeit nicht mehr übernehmen. Damit werden Hürden zum Einsatz von KAE abgebaut und die Liquidität der Betriebe wird verbessert. Es werden besonders kleinere Unternehmen entlastet, da die Kosten der Karenzzeit dort schwerer wiegen und die vorhandene Liquidität stärker beeinflussen.

3.3 Inkraftsetzung und Gültigkeitsdauer

Die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist am 21. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft getreten.⁹ Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten. Der Bundesrat ist gehalten, die Verordnung ganz oder teilweise aufzuheben, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.

3.4 Umsetzung

Die Ausgleichsstelle der ALV im SECO und das BSV haben die Durchführungsstellen (kantonale Amtsstellen bzw. AHV-Ausgleichskassen) per Weisung über den geänderten Vollzug informiert.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkung auf die Sozialversicherungen

Der Verzicht auf Verzugszinsen erhöht die Attraktivität von Zahlungsvereinbarungen. Für die Bewilligung solcher Vereinbarungen müssen sich die beitragspflichtigen Arbeitgeber und Selbstständigen zu regelmässigen Ratenzahlungen verpflichten und diese strikte einhalten. Bei Verletzung des Tilgungsplans wird ohne weitere Mahnung die Betreibung eingeleitet. Zahlungsvereinbarungen schaffen somit Verbindlichkeit, was in der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie besonders wichtig ist. Damit wird das Risiko von Beitragsausfällen verringert. Eine finanzielle Schätzung der Auswirkungen ist nicht möglich.

4.2 Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung

Durch die vorgenommenen Änderungen sinkt der Beitrag der Unternehmen bei Bezug von KAE. Dementsprechend erhöht sich die Entschädigungsleistung der ALV. Zu beachten ist, dass eine verstärkte Nutzung von KAE zu einem verminderten Zugang in die Arbeitslosigkeit führt und damit die ALV bei der Arbeitslosenentschädigung und den arbeitsmarktlichen Massnahmen entlastet. Die Erleichterung des Bezugs von KAE führt somit nicht in vollem Umfang zu zusätzlichen Kosten für die ALV.

Aus bisherigen Erfahrungen ist bekannt, dass die Reduktion der Wartezeit um einen Karenztag bzw. der Wegfall der Karenzfrist rund fünf Prozent der Ausgaben für KAE ausmachen können. Angesichts der aktuellen Entwicklung der Anträge auf Kurzarbeit sind finanzielle Schätzungen aber nicht möglich.

Die finanziellen Folgen der Aufhebung der Anrechnung geleisteter Überstunden lassen sich nicht eruieren, da die vorhandenen Überstundensaldi der betroffenen Arbeitnehmenden nicht bekannt sind.

⁹ Dringliche Veröffentlichung vom 21. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512)

4.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Aufhebung der Berücksichtigung von geleisteten Überstunden bei der Berechnung des Arbeitsausfalls und die Aufhebung der Karenzzeit tragen dazu bei, die Attraktivität der KAE für Unternehmen und damit deren Nutzung zu steigern. Beide ursprünglichen Regelungen wirken wie ein Selbstbehalt, der in normalen konjunkturellen Zeiten gerechtfertigt ist. Die Aufhebung dieser Regelungen wirkt darauf hin, dass Unternehmen ihre Belegschaft und damit Wissen und Erfahrung der Mitarbeitenden vermehrt im Betrieb behalten. Bei einer Verbesserung der Auftragslage können die Arbeitgeber wieder über ihr qualifiziertes Personal verfügen.

Durch die vermehrte Nutzung von KAE verbleiben mehr Arbeitnehmende in Beschäftigung und weniger Personen werden arbeitslos.

Die Möglichkeit, verzugszinsfreie Zahlungsaufschübe für Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten, hat für die betroffenen Unternehmen eine rasche und wirkungsvolle Entlastung zur Folge.

4.4 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Verordnung werden keine neuen Subventionsbestimmungen geschaffen oder neue Verpflichtungskredite beschlossen.

4.5 Andere Auswirkungen

Die Verordnung hat keine weiteren direkten Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete, Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Artikel. 7 EpG eingestuft. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung kann der Bundesrat, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert, für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen. Solche Massnahmen (d.h. epidemienrechtlich motivierte «Primärmassnahmen») hat der Bundesrat in der am 13. März 2020 erlassenen und seither bereits wiederholt ergänzten COVID-19-Verordnung 210 vorgesehen. Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält Massnahmen, die eine Abfederung der epidemienrechtlichen Massnahmen bezwecken. Solche «Sekundärmassnahmen» in der Form von bundesrätlichem Verordnungsrecht stützen sich soweit möglich auf formell-gesetzliche Delegationsnormen und gesetzliche Aufträge an den Bundesrat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Wo solche nicht bestehen oder nicht ausreichen, stützt sich die bundesrätliche Verordnungskompetenz auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV11), wenn die entsprechenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere der zeitlichen und sachlichen Dringlichkeit) erfüllt sind. Auf die genannten Verfassungsnormen gestütztes Verordnungsrecht ist zu befristen (vgl. Art. 7d Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG¹²).

¹⁰ SR **818.101.24**

¹¹ SR **101**

¹² SR **172.010**

Die vorliegende Verordnung hat Änderungen in der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) und der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (AVIV) zur Folge. Bei diesen handelt es sich um Verordnungen des Bundesrates gestützt auf formell-gesetzliche Delegationsnormen in den einschlägigen Bundesgesetzen¹³, sodass nicht auf Notrecht (Artikel 185 Absatz 3 BV) zurückgegriffen werden musste.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Vorlage ist mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar. Sie hat keine Auswirkungen auf das Übereinkommen Nr. 168 der IAO über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, das von der Schweiz am 17. Oktober 1990 ratifiziert worden ist. ¹⁴ Die Vorlage hat ebenfalls keine Auswirkungen auf das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ¹⁵ sowie auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA), ¹⁶ aufgrund dessen die Schweiz die Koordinationsbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 ¹⁷ und Nr. 987/2009 ¹⁸ übernimmt.

¹³ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0)

¹⁴ SR **0.822.726.8**

¹⁵ SR 0.632.31

¹⁶ SR **0.142.112.681**

¹⁷ SR **0.831.109.268.1** (in der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit [mit Anhängen])

¹⁸ SR **0.831.109.268.11**